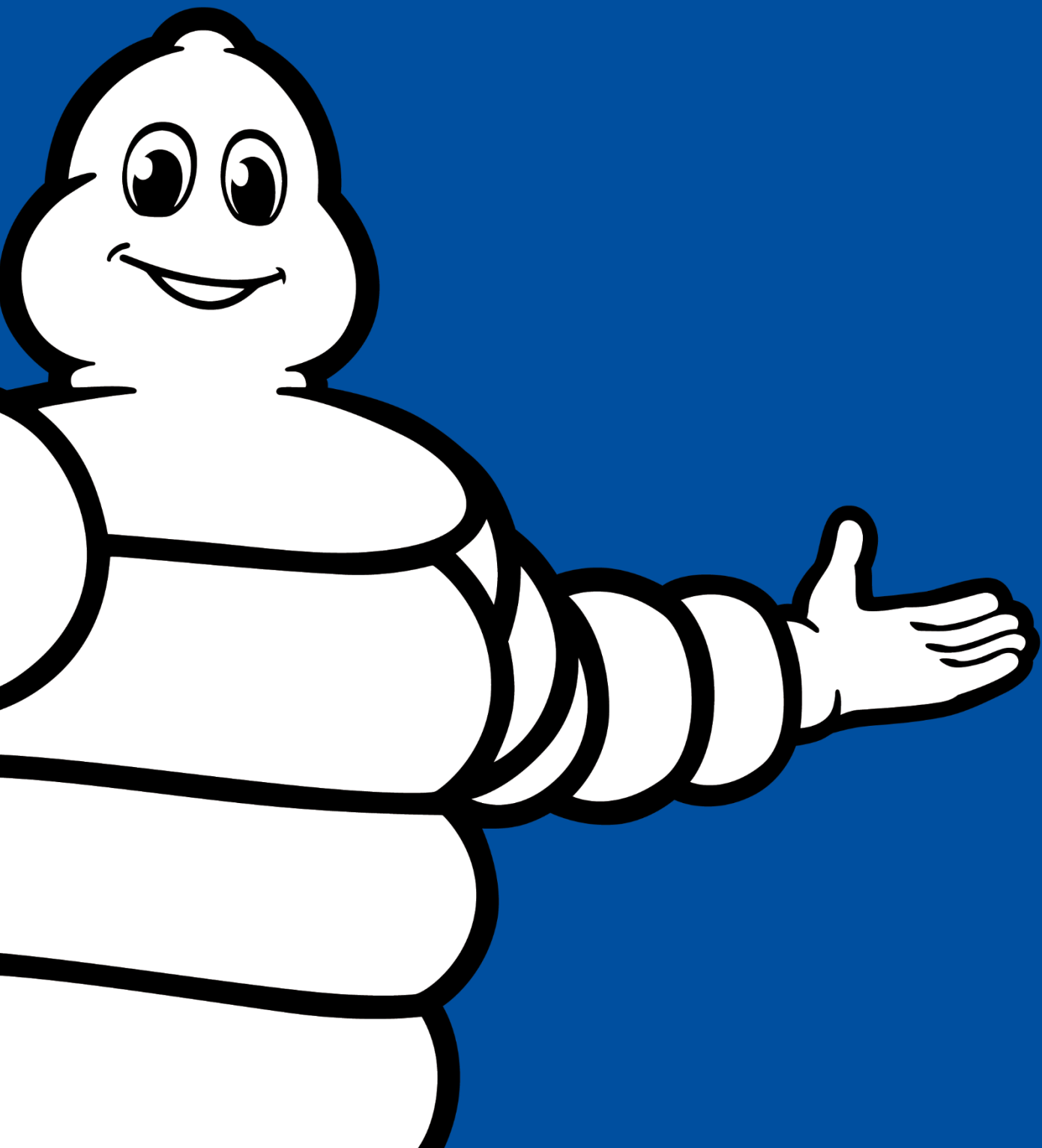


Hinweisgeberschutz- verfahren der Gruppe

Erfassung und Bearbeitung von Meldungen



INHALTSVERZEICHNIS

1. Wer kann zu welchen Themen eine Meldung einreichen?	4
2. Wie wird eine Meldung eingereicht?	6
3. Bearbeitung der Meldung.....	8
A. Grundprinzipien	8
B. Die wichtigsten Arbeitsschritte bei der Bearbeitung einer Meldung	9
Eingangsbestätigung	9
Annahme.....	10
Ernennung eines/einer Ermittler*in	11
Interne Untersuchung.....	11
Folgeentscheidung.....	12
Rückmeldung an den/die Hinweisgeber*in.....	12
Bearbeitungsabschluss	12
Verwaltung personenbezogener Daten und Archivierung	12
4. Ausbleiben von Vergeltungsmaßnahmen	13
5. Verantwortungsvolle Nutzung des Systems.....	13
6. Aktualisierung des Verfahrens.....	14
ANHANG 1 – Kategorien, die im Meldesystem hinterlegt sind	15
ANHANG 2 – Zugriff auf die Ethik-Hotline.....	19
ANHANG 3 – Liste mit nützlichen Informationen zur Bearbeitung einer Meldung.....	20
ANHANG 4 – Verarbeitung personenbezogener Daten und Archivierung	21
ANHANG 5 – Im Verfahren verwendete Definitionen	28
ANHANG 6 – Liste der Länder mit Besonderheiten.....	29
ANHANG 7 – ZUSAMMENFASSENDES SCHEMA DER ERFASSUNG UND BEARBEITUNG VON MELDUNGEN.....	30

Einleitende Worte des Ethik-Komitees der Gruppe

Bei Michelin teilen wir gemeinsame Werte.

Damit wir gemeinsam das Michelin von morgen gestalten können, muss sowohl unser individuelles als auch unser kollektives Verhalten mit diesen Werten und unseren ethischen Grundsätzen in Einklang stehen.

*Deshalb bietet Michelin allen Mitarbeiter*innen und externen Partnern das „Meldeverfahren der Gruppe“ an, das unsere Meldemöglichkeiten (Ethik Hotline und weitere Kanäle für Meldungen ...) und unsere Arbeitsweise bei der Erfassung und Bearbeitung von Meldungen transparent und detailliert beschreibt.*

*Dieses Referenzdokument ist von fundamentaler Bedeutung, um das Vertrauen unserer Mitarbeiter*innen und aller externen Interessenvertreter, mit denen wir zusammenarbeiten, langfristig zu stärken.*

Wir berücksichtigen, analysieren und bearbeiten alle eingehenden Meldungen und können im Bedarfsfall geeignete Korrekturmaßnahmen einleiten.

Wir garantieren jeder Person, die die Meldemöglichkeiten der Gruppe nutzt, die gesetzlichen Garantien und Schutzmaßnahmen, die lokal vorgesehen sind, sowie die Wahrung der Vertraulichkeit während des gesamten Verfahrens zur Erfassung und Bearbeitung einer Meldung.

Wir danken Ihnen an dieser Stelle für Ihr Engagement, mit dem Sie täglich zur Einhaltung unserer Werte beitragen.

Denn Ethik geht jeden etwas an.

Yves CHAPOT

Geschäftsführer und
Finanzvorstand

Nicolas BEAUMONT

Direktor für Nachhaltige
Entwicklung und Mobilität

Pascal MAHIER

Direktor für Interne Kontrolle

Jean-Claude PATS

Direktor Personal

Jean-Claude GALLET

Direktor für Sicherheit und
Umwelt

Dmitriy MOLOKANOV

Direktor Customer Experience

Benoit BALMARY

General Counsel

Charlotte GRASS

Direktorin für Compliance

Vincent ROUSSET ROUVIERE

Direktor Einkauf

Die Werte des Respekts vor den Fakten, den Menschen, den Kunden, den Aktionären und der Umwelt definieren die Identität der Gruppe und bilden das Fundament ihrer ethischen Kultur. Die Michelin Gruppe ist bestrebt, ein ethisches Verhalten innerhalb der Gruppe, gegenüber ihren externen Partnern und bei allen ihren geschäftlichen Aktivitäten zu gewährleisten.

Die ethischen Grundsätze der Gruppe sind in einem einzigen Dokument zusammengefasst: dem **Ethik Kodex**. Dieser Ethik Kodex gilt ausnahmslos und unabhängig von ihrer hierarchischen Ebene für alle Mitarbeiter*innen und Führungskräfte der Michelin Gruppe. Die Grundsätze dieses Ethik Kodex gelten außerdem für alle Partner der Gruppe auf der ganzen Welt.

Das Meldeverfahren der Gruppe, mit dem Verhaltensweisen vertraulich gemeldet werden können, die nicht mit den Gesetzen und Vorschriften sowie dem Ethik Kodex in Einklang stehen, soll das Vertrauen aller Mitarbeiter*innen und Interessenvertreter beim Umgang der Gruppe mit ethischen Meldungen sicherstellen.

Dieses Verfahren erfüllt die Anforderungen der französischen Gesetze, insbesondere des Gesetzes Nr. 2016-1691 vom 9. Dezember 2016 (Loi Sapin II zur Korruptionsbekämpfung (Artikel 17) und zum Schutz von Whistleblowern (Artikel 8)) und des Gesetzes Nr. 2017-399 vom 27. März 2017 über die Sorgfaltspflicht.

Wenn die örtlichen Gesetze strengere Schutzbestimmungen vorsehen, die insbesondere den/die Hinweisgeber*in einer Meldung betreffen, haben diese immer Vorrang. Sollte das vorliegende Meldeverfahren der Gruppe (im Folgenden „Meldeverfahren“) dagegen strengere Schutzvorschriften vorsehen, wird die Michelin Gruppe diese freiwillig anwenden, soweit dies rechtlich möglich ist.

Neben diesem Meldeverfahren kann es in den einzelnen Unternehmensbereichen der Michelin Gruppe ähnliche Verfahren geben, wenn das örtliche Recht dies vorschreibt.

Dieses Verfahren gilt für alle Gesellschaften, die direkt oder indirekt von der Compagnie Générale des Etablissements Michelin kontrolliert werden.

1. Wer kann zu welchen Themen eine Meldung einreichen?



Das Meldeverfahren steht allen Mitarbeiter*innen der Michelin Gruppe sowie den folgenden Personen offen:

- Befristet oder unbefristet, voll- oder teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen, sämtliche Mandatsträger*innen der Michelin Gruppe, und vorbehaltlich der in der lokalen Gesetzgebung vorgesehenen Verjährungsfristen, Arbeitnehmer*innen, die die Michelin Gruppe in Bezug auf Informationen verlassen haben, die sie im Rahmen ihrer Beschäftigung erhalten haben;
- Zeitarbeiter*innen, Praktikant*innen, Auszubildende und Mitarbeiter*innen von Dienstleistern oder Subunternehmern der Michelin Gruppe;
- Interessenvertreter (Aktionäre der Michelin Gruppe, Gesellschafter*innen und Inhaber*innen von Stimmrechten in der Hauptversammlung einer Michelin Einheit, Personen, die sich um eine Stelle bei der Michelin Gruppe bewerben (wenn die Informationen im Zusammenhang mit dieser Bewerbung erhalten wurden), Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Michelin Gruppengesellschaften, Vertragspartner der Michelin Gruppe (Lieferanten, Kunden) sowie Subunternehmer und, wenn es sich um juristische Personen handelt, die Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans, der Vertragspartner und Subunternehmer der Michelin Gruppe sowie die Mitglieder ihres Personals, Vertreter der Zivilgesellschaft);
- jegliche sonstige Person außerhalb der Michelin Gruppe, die einen Verstoß gegen das Gesetz, die Vorschriften oder den Ethik Kodex oder die internen Kodizes und Richtlinien der Michelin Gruppe feststellt.

Eine Person, die einer der oben genannten Kategorien angehört, kann unter der Voraussetzung, dass die Meldung in gutem Glauben und ohne direkte finanzielle Gegenleistung erfolgt, Informationen melden, von denen sie direkt oder indirekt Kenntnis erlangt hat und die folgenden Bereiche betreffen:

- Vorfälle, die sich innerhalb der Michelin Gruppe oder in einer Situation im Zusammenhang mit einer ihrer Aktivitäten ereignet haben oder sehr wahrscheinlich ereignen werden und die einen Verstoß gegen das Gesetz oder eine Verordnung, den Michelin Ethik Kodex, den Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung, das Antitrust Compliance Programm, die Michelin Grundsätze im Einkauf, die Michelin Menschenrechtspolitik und die internen Politiken und Vorschriften der Michelin Gruppe darstellen, bzw.
- jede Art von Bedrohung oder Verstoß gegen das Allgemeininteresse und/oder jede schwere Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Gesundheit und Sicherheit von Personen und der Umwelt, wie sie in der internen Politik und den internen Vorschriften der Michelin Gruppe definiert sind.

Meldungen können sich dementsprechend auf folgende Themen beziehen:

- wettbewerbswidrige Praktiken
- Bestechung/Schmiergelder/Einflussnahme
- sexuelle Belästigung
- Belästigung
- unangemessenes Verhalten
- Menschenrechte (außer Diskriminierung und Belästigung)
- Diskriminierung
- Betrug
- Interessenkonflikte
- Gesundheit und Sicherheit
- Vertraulichkeit
- Schutz personenbezogener Daten
- Diebstahl, Sabotage, Vandalismus
- geistiges Eigentum
- Umwelt
- Internationale Sanktionen, Embargo und Exportkontrolle
- Vergeltungsmaßnahmen
- Sonstige Verstöße gegen Gesetze oder interne Richtlinien der Michelin Gruppe
- komplexe Mitarbeiterbeziehungen, die nicht im Rahmen der Beziehung zum/zur Manager*in und/oder zum Development Partner gelöst werden können.

Die Definitionen der einzelnen Kategorien werden in Anhang 1 näher erläutert.

Wurden die Informationen außerhalb des beruflichen Umfelds erlangt, muss der Meldende persönlich davon Kenntnis erhalten haben.

Alle Informationen oder Vorfälle, die nicht unter eine der oben genannten Kategorien fallen, werden nicht in die Ethik-Hotline aufgenommen oder an einen der traditionellen Meldekanäle (oder an eine der unten definierten berechtigten Personen) weitergeleitet und fallen nicht in den Zuständigkeitsbereich des vorliegenden Verfahrens. In einem solchen Fall wird der Meldende darüber informiert und an die Personen verwiesen, die für die Bearbeitung des vorgebrachten Vorfalls zuständig sind.

So dient das Meldeverfahren beispielsweise nicht dazu, sich mit Fragen zu befassen, die ausschließlich mit der Personalführung (Vergütung, Leistung usw.) oder den Arbeitsbedingungen zusammenhängen, die keinen Gesetzesverstoß darstellen. Diese Anliegen sollten zur Bearbeitung an den/die Vorgesetzte*n bzw. die Personalabteilung gerichtet werden.

Außerdem sind Vorfälle, Informationen und Dokumente, die unter das Arztgeheimnis, das Anwaltsgeheimnis, das Beratungsgeheimnis, das Ermittlungs- oder Untersuchungsgeheimnis oder das Verteidigungsgeheimnis fallen, vom Meldeverfahren ausgeschlossen.

Schließlich gilt das vorliegende Meldeverfahren nicht für Notfälle oder Situationen, in denen eine ernste und unmittelbare Gefahr besteht. In Notfällen oder bei ernsten und unmittelbaren Gefahren wird die Person aufgefordert, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation zu unterbinden, sich selbst und

Dritte zu schützen und sich direkt an den Chief Compliance Officer (CCO) der Gruppe und/oder den Leiter der Gruppensicherheit zu wenden.

2. Wie wird eine Meldung eingereicht?



Im Rahmen der Meldemöglichkeiten der Gruppe können Vorfälle oder Verhaltensweisen über folgende Kanäle gemeldet werden:

- die Ethik-Hotline der Gruppe
- die üblichen Meldekanäle.

2.1 Meldung über die Ethik-Hotline der Gruppe

Eine Meldung kann auch anonym und direkt über die Ethik-Hotline erfolgen. Dies ist eine spezielle und sichere Plattform, die rund um die Uhr kostenlos zur Verfügung steht und von einem professionellen externen Dienstleister (Navex Global) verwaltet wird, der einer strengen Geheimhaltungspflicht unterliegt.

Der Zugriff auf diese Plattform erfolgt über die folgende Adresse:

<https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/de/gui/38522/index.html>

Die Ethik-Hotline ist telefonisch unter den in Anhang 2 angegebenen Nummern erreichbar.

Der Link zur Ethik-Hotline ist auf den Intranet- und Internetseiten der Michelin Gruppe angegeben.

2.2 Meldung über die üblichen Kanäle

Mitarbeiter*innen der Michelin Gruppe können eine Meldung auch schriftlich oder mündlich über die üblichen Meldekanäle weiterleiten, wie sie im Michelin Ethik Kodex aufgeführt sind. Diese Personen müssen die Meldung an die unten aufgeführten Ansprechpartner*innen in der Gruppe weiterleiten, die Meldungen erfassen und bearbeiten dürfen:

- innerhalb der Personalabteilung: der/die Leiter*in der Personalabteilung der Gruppe, der/die Leiter*in der Personalabteilung der Region/des Landes
- innerhalb der Abteilung Recht und Compliance: der/die Leiter*in der Rechtsabteilung der Gruppe, die Leiter*innen der Rechtsabteilungen der einzelnen Regionen/Länder, der/die Chief Compliance Officer
- innerhalb der Sicherheitsabteilung: der/die Leiter*in der Gruppensicherheit, der/die regionale Sicherheitsverantwortliche (RRSE)
- der/die Referent*innen für ethische Meldungen innerhalb bestimmter Unternehmen

(im Folgenden „Berechtigte Personen“).

Berechtigte Personen sind streng zur Vertraulichkeit und Unparteilichkeit verpflichtet und verfügen über die Kompetenz, die Befugnis und die Ressourcen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Die Berechtigten Personen müssen alle Meldungen, die sich auf die in Artikel 1) dieses Verfahrens genannten Kategorien beziehen, in der Ethik-Hotline erfassen.

Jede Person kann auch Rat suchen und/oder Bedenken mit ihrem Vorgesetzten oder einem anderen Vorgesetzten oder ihrem Development Partner, den Personalvertretungsgremien oder der Abteilung für Prävention und Gesundheit am Arbeitsplatz besprechen. Wenn das vorgebrachte Anliegen möglicherweise eine Meldung darstellt, werden diese den/die Hinweisgeber*in dazu ermutigen, das Anliegen an die Ethik-Hotline zu übermitteln.

Schließlich müssen alle Meldungen, die von anderen Personen oder Abteilungen empfangen werden, von diesen unverzüglich und vertraulich an die zuständigen Personen weitergeleitet oder direkt an die Ethik-Hotline übermittelt werden.

Da die Nutzung des Meldeverfahrens freiwillig ist, können Personen, die es nicht genutzt haben, obwohl sie dazu berechtigt waren, nicht bestraft werden.

2.3 Personen mit Zugriff auf die Meldungen

Nur der Chief Compliance Officer und die in seinem Team zuständigen Personen haben auf Konzernebene Zugriff auf alle über die Ethik-Hotline eingegangenen Meldungen.

Die Verantwortlichen für Risiko, Sicherheit und Umwelt in den Regionen (Regional Risk, Safety and Environment Managers, RRSE), die funktionell der Direktion für Risikovorbeugung, -vorsorge und -schutz auf Unternehmensebene (Direction Corporate Anticipation Prévention Protection, DCAPP) zugeordnet sind, und gegebenenfalls die offiziell zu Stellvertreter*innen ernannten Personen haben Zugang zu den Meldungen aus den Ländern ihrer jeweiligen Regionen.

Alle diese Personen gelten als Berechtigte Personen und sind als solche streng zur Vertraulichkeit und Unparteilichkeit verpflichtet und verfügen über die Kompetenz, die Befugnis und die Ressourcen, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

2.4 Inhalt der Meldungen

Der/Die Hinweisgeber*in einer Meldung muss die ihm/ihr zur Verfügung stehenden Informationen und Elemente zur Untermauerung seiner/ihrer Meldung bereitstellen.

Die bereitgestellten Informationen müssen sachlich sein und einen direkten Bezug zum Gegenstand der Meldung aufweisen.

Je genauer und sachlicher die Informationen und Elemente sind, die die/der Hinweisgeber*in zur Verfügung stellt, unabhängig von ihrer Form oder ihrem Medium, desto einfacher wird die Bearbeitung der Meldung sein.

Ein Beispiel für Informationen, die für die Bearbeitung einer Meldung nützlich sind, finden Sie in Form einer Liste in Anhang 3.

Die Ethik-Hotline stellt dem/der Verfasser*in ein Formular zur Verfügung, das ihn/sie bei der Angabe der Informationen unterstützt.

Wenn der/die Hinweisgeber*in Zweifel an einem Sachverhalt hat, sollte er/sie dies angeben.

Wenn der/die Hinweisgeber*in einer Meldung nach deren Übermittlung feststellt, dass er/sie sich in Bezug auf einen Sachverhalt geirrt hat, muss er/sie dies angeben, sobald er/sie sich dessen bewusst wird.

2.5 Umgang mit anonym verfassten Meldungen

Die Meldemöglichkeit ermöglicht das Einreichen von anonym verfassten Meldungen.

Der/Die anonyme Hinweisgeber*in kann auf Wunsch auf der Plattform der Ethik-Hotline eine E-Mail-Adresse angeben, die von einem externen Dienstleister (Navex Global) vollständig anonymisiert wird, um eine Kommunikation unter gleichzeitiger Bewahrung der Anonymität des/der Hinweisgeber*in zu ermöglichen.

Wenn der/die anonyme Hinweisgeber*in keine E-Mail-Adresse angibt, wird er/sie dazu angehalten, sich regelmäßig bei der Ethik-Hotline anzumelden, um sich über den Bearbeitungsstatus seiner Meldung zu informieren und gegebenenfalls zusätzliche Informationen beizusteuern.

Wenn die Anonymität die Bearbeitung der Meldung unmöglich macht, wird der/die Hinweisgeber*in darüber informiert.

Um eine optimale Bearbeitung der Meldung zu ermöglichen, behält sich Michelin das Recht vor, den/die Urheber*in zu bitten, seine/ihre Anonymität aufzuheben und seine/ihre Identität zu offenbaren. Diese*r kann

dann frei entscheiden, ob er/sie dies akzeptiert oder ablehnt. Wenn seine/ihre Weigerung die Bearbeitung der Meldung unmöglich macht, wird er/sie darüber informiert und die Meldung wird als abgeschlossen betrachtet.

3. Bearbeitung der Meldung



A. Grundprinzipien

Das Ethik-Komitee der Gruppe wacht über die Einhaltung der im Folgenden detailliert beschriebenen Grundprinzipien.

Sämtliche Meldungen müssen in gutem Glauben und ohne direkte Gegenleistung abgegeben werden.

Sämtliche Meldungen sind auf uneigennützig Weise einzureichen.

Es ist wichtig, daran zu erinnern, dass es im Rahmen des Hinweisgeberschutzverfahrens auf Konzernebene nicht Aufgabe der Michelin Gruppe ist, einem/einer Hinweisgeber*in für eine Meldung eine Gegenleistung oder eine finanzielle Entschädigung, einen Akt der Anerkennung oder eine Beförderung jeglicher Art anzubieten.

Sämtliche Meldungen werden unparteiisch geprüft.

Während der gesamten Bearbeitung einer Meldung werden die Grundsätze der Unbefangenheit, der Vertraulichkeit, des Schutzes der Privatsphäre und des Schutzes des persönlichen Rufs angewendet.

Sämtliche Entscheidungen, die zu einer Meldung getroffen werden (Zulässigkeit, Ernennung eines/einer Ermittlers/Ermittlerin, Entscheidung nach der Untersuchung), werden gemeinsam getroffen (siehe unten).

Die Mittel, die zur Überprüfung der Richtigkeit der gemeldeten Informationen und Fakten eingesetzt werden, sind gerechtfertigt und stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der in der Meldung enthaltenen Behauptungen.

Im Rahmen der Bearbeitung von Meldungen legt die Michelin Gruppe großen Wert auf die Wahrung der Vertraulichkeit. Die Bedingungen für die Erfassung und Bearbeitung der Meldungen garantieren daher die strikte Vertraulichkeit der Identität des/der Hinweisgeber*in und aller Elemente, die den/die Hinweisgeber*in, die Person(en), auf die sich die Meldung bezieht, und alle in der Meldung erwähnten Dritten identifizieren können, sowie der Informationen, die bei der Bearbeitung der Meldung gewonnen wurden.

Die Identität des/der Hinweisgeber*in, der Gegenstand der Meldung und die Identität der Zielpersonen (Beschuldigte, Zeug*innen) werden von den Berechtigten Personen, den Ermittler*innen und den Personen, die für die Bearbeitung der Meldung verantwortlich oder daran beteiligt sind, streng vertraulich behandelt und unterliegen einer verstärkten Geheimhaltungspflicht. Jede weitere Offenlegung der Identität des/der Hinweisgeber*in zum Zwecke der Untersuchung kann nur mit dessen/deren ausdrücklicher Zustimmung erfolgen.

Diese Informationen können jedoch unter den Bedingungen des anwendbaren Rechts an eine Justiz- oder Verwaltungsbehörde weitergegeben werden. Der/Die Hinweisgeber*in wird dann darüber informiert, es sei denn, diese Information würde das Gerichts- oder Verwaltungsverfahren gefährden.

Ein*e Ermittler*in verfügt über die Unparteilichkeit, die Kompetenz, die Autorität und die Mittel, die für die Ausübung seines/ihrer Auftrags erforderlich sind, und hält sich an die internen Vorschriften für Untersuchungen. Zu diesem Zweck hat er/sie eine entsprechende Ausbildung absolviert.

Die Risiken von Interessenkonflikten in Bezug auf Berechtigte Personen, Ermittler*innen und Mitglieder der Ethik-Komitees werden sorgfältig geprüft und gegebenenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen.

Wenn in einer Meldung Berechtigte Personen genannt werden, stellen die eingerichteten internen Verfahren sicher, dass diese Personen keinen Zugriff auf die Meldung haben und dass die Meldung automatisch an eine unparteiische Stelle weitergeleitet und von dieser bearbeitet wird.

B. Die wichtigsten Arbeitsschritte bei der Bearbeitung einer Meldung

Die einzelnen Bearbeitungsschritte bei der Bearbeitung einer Meldung lauten wie folgt:

- Eingangsbestätigung;
- Annahme;
- Ernennung eines/einer Ermittlers/Ermittlerin
- Interne Untersuchung;
- Folgeentscheidung;
- Rückmeldung an den/die Hinweisgeber*in;
- Bearbeitungsschluss;
- Verwaltung personenbezogener Daten und Archivierung

Das folgende Schema fasst die wichtigsten Arbeitsschritte bei der Bearbeitung einer Meldung zusammen:



Die Einzelheiten zu jedem der genannten Arbeitsschritte werden im Folgenden beschrieben:

Eingangsbestätigung

Der/Die Hinweisgeber*in wird spätestens innerhalb von sieben (7) Werktagen nach Eingang der Meldung schriftlich über dessen Eingang informiert.

Über die Berechtigten Personen oder die Ethik-Hotline wird eine Eingangsbestätigung entsendet.

Die Eingangsbestätigung ist nicht gleichbedeutend mit der Annahme der Meldung.

Annahme

Alle eingegangenen Meldungen werden einer Rechtmäßigkeitsprüfung unterzogen, um sicherzustellen, dass:

- die Meldung tatsächlich in den Anwendungsbereich des Verfahrens fällt (Kategorien, die in Artikel 1 aufgelistet sind);
- die Meldung in gutem Glauben und ohne Suche nach einer direkten finanziellen Gegenleistung erfolgt;
- die gemeldeten Informationen oder Tatsachen sachlich, objektiv und ausreichend sind, um eine Untersuchung einzuleiten;

Die Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Meldung wird in der Ethik-Hotline festgehalten und der/die Hinweisgeber*in der Meldung darüber informiert.

Die Annahme einer Meldung ist das Ergebnis einer gemeinsamen Entscheidung.

Diese Entscheidung wird vom zuständigen Ethik-Komitee (auf Regional-/Länderebene oder auf Konzernebene) in einer ad-hoc-Zusammensetzung getroffen, die mindestens den RRSE, den Leiter der Rechtsabteilung der Region/Land und/oder den Leiter für Ethik und Compliance der Region/Land und, falls erforderlich, den Leiter der Personalabteilung der Region/Land umfasst, wobei alle diese Personen als Berechtigte Personen gelten.

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten wird die Annahme zur Bearbeitung der Meldung vom Chief Compliance Officer und/oder dem Ethik-Komitee der Gruppe behandelt.

Eine Meldung kann als nicht zulässig betrachtet werden, wenn:

- der/die Hinweisgeber*in oder das Thema der Meldung nicht in den Anwendungsbereich des vorliegenden Verfahrens fällt (Artikel 1) und/oder
- der/die Hinweisgeber*in böswillig handelt, eine direkte finanzielle Gegenleistung anstrebt oder erhalten hat.

Wenn die Informationen Gegenstand einer Meldung an externe Behörden und/oder eines gerichtlichen oder gleichgestellten Verfahrens (Schiedsverfahren, Mediation, einstweilige Verfügung usw.) und/oder einer öffentlichen Bekanntmachung sind, ist die Meldung im Prinzip unzulässig. Die Michelin Gruppe behält sich jedoch die Möglichkeit vor, sie zu prüfen und gegebenenfalls Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

Da die Weitergabe bestimmter Informationen in einer Meldung verboten ist, behält sich die Michelin Gruppe außerdem das Recht vor, eine Meldung nicht zu bearbeiten, wenn:

- der/die Hinweisgeber*in Tatsachen, Informationen oder Dokumente, unabhängig von ihrer Form oder ihrem Träger, offengelegt, die unter das Verteidigungsgeheimnis, das Arztgeheimnis oder das Geheimnis der vertraglich vereinbarten Beziehungen zwischen Rechtsanwalt und seinem Mandant fallen, es sei denn, sie sind dem Mandanten zuzuordnen, wie z. B. Gespräche mit seinem/ihrer Anwalt oder personenbezogene medizinische Informationen ;
- der/die Verfasser*in hat Elemente übermittelt, die nicht rechtmäßig oder die durch Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung erlangt wurden.

Schließlich behält sich die Michelin Gruppe auch das Recht vor, eine Meldung nicht zu bearbeiten, wenn:

- es sich um eine anonyme Meldung handelt und die Fakten trotz Nachfragen beim/bei der Hinweisgeber*in nicht ausreichend detailliert sind;
- die Meldung Informationen enthält, die ein Verbrechen oder Vergehen darstellen könnten, zu dessen Weiterleitung an die zuständigen Behörden die Gruppe gesetzlich verpflichtet ist.

Der/Die Hinweisgeber*in wird darüber informiert, dass seine/ihre Meldung nicht angenommen werden kann und aus welchen Gründen.

Falls möglich, werden ihm/ihr alternative Kontakte vorgeschlagen, um die Bearbeitung seines/ihrer Anliegen zu ermöglichen.

Ernennung eines/einer Ermittler*in

Wenn die Meldung als gerechtfertigt angesehen wird, ernennt das zuständige Ethik-Komitee einen/ eine Ermittler*in.

Es stellt sicher, dass der/die Ermittler*in über die Unparteilichkeit, die Kompetenz, die Autorität und die Mittel verfügt, um seine/ihre Aufgabe zu erfüllen, und dass er/sie die für die Durchführung von Untersuchungen erforderliche Ausbildung absolviert hat. Das zuständige Ethik-Komitee vergewissert sich auch, dass der/die ernannte Ermittler*in keinen Interessenkonflikt in Bezug auf die zu untersuchende Meldung mit sich bringt.

Gegebenenfalls kann in Betracht gezogen werden, einen externen Dienstleister der Michelin Gruppe zu beauftragen.

Interne Untersuchung

Wenn die Meldung als gerechtfertigt erachtet wird, wird eine Untersuchung eingeleitet, um die Richtigkeit der Informationen zu überprüfen.

Der/Die Hinweisgeber*in wird über die Rechtmäßigkeit seiner/ihrer Meldung und die Einleitung einer Untersuchung informiert.

Es kann notwendig sein, während der Bearbeitung der Meldung bestimmte vorübergehende Maßnahmen zu ergreifen, um Beweise zu sichern, die Gesundheit und Sicherheit von Personen zu schützen und/oder Vergeltungsmaßnahmen zu vermeiden. Alle Personen, die zur Durchführung dieser Maßnahmen herangezogen werden, unterliegen einer strengen Geheimhaltungspflicht.

Eine Meldung kann vertraulich an eine andere Gesellschaft der Michelin Gruppe zur Bearbeitung weitergeleitet werden, wenn dies zur Überprüfung der behaupteten Tatsachen oder je nach Art oder Schweregrad des behaupteten Missstands erforderlich ist.

Um jegliche Einmischung zu vermeiden, darf der/die Hinweisgeber*in keine eigenen Untersuchungen durchführen und muss die Vertraulichkeit der Meldung respektieren.

Der/Die Hinweisgeber*in muss den/die Ermittler*in auch informieren, wenn er/sie vor einer Rückmeldung über die Ergebnisse der Untersuchung beschließt, die Angelegenheit an externe Behörden weiterzuleiten und/oder ein Gerichtsverfahren oder ein gleichgestelltes Verfahren (Schiedsverfahren, Mediation, einstweilige Verfügung usw.) einzuleiten und/oder eine öffentliche Bekanntmachung vorzunehmen. In diesem Fall behält sich die Michelin Gruppe das Recht vor, die interne Untersuchung auszusetzen.

Die Person(en), die in einer zulässigen Meldung beschuldigt wird (werden), wird (werden) innerhalb einer angemessenen Frist nach der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Meldung, die Art der sie betreffenden Vorwürfe und die für ihre Bearbeitung verantwortlichen Empfänger der Meldung sowie die für ihre Bearbeitung verantwortliche Stelle informiert, wie sie ihr Recht auf Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten im Einklang mit der Allgemeinen Datenschutzverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) ausüben kann (können). Diese Auskunft kann verzögert werden, wenn dies z. B. zur Überprüfung von Fakten, zur Sicherung von Beweisen, zum Schutz von Personen oder zur Kontaktaufnahme mit lokalen Behörden erforderlich ist.

Der/Die beschuldigte(n) Person(en) kann/können aufgefordert werden, Informationen zu liefern oder sich für eine oder mehrere Befragungen zur Verfügung zu stellen. Aufgrund der Loyalitätspflicht wird eine uneingeschränkte Kooperation erwartet. Der Zweck dieser Gespräche besteht ausschließlich darin, bei der Überprüfung der Richtigkeit der in der Meldung enthaltenen Informationen zu helfen.

Die beschuldigte(n) Person(en) kann/können jedoch keine Informationen über die Identität des Hinweisgebers/der Hinweisgeberin oder die Identität der in der Meldung genannten Personen verlangen.

Jede Kooperationsanfrage an eine*n Mitarbeiter*in der Michelin Gruppe oder an einen Dritten ist streng vertraulich. Dasselbe gilt für den Inhalt der mitgeteilten Informationen oder Sachverhalte.

Folgeentscheidung

Nach Abschluss der Untersuchung werden die Schlussfolgerungen der Untersuchung dem zuständigen Ethik-Komitee (Region / Land, Konzern) vorgelegt.

Auf der Grundlage des Untersuchungsberichts, in dem festgestellt wird, ob die Tatsachen begründet, teilweise begründet oder nicht begründet sind, beschließt das zuständige Ethik-Komitee in Absprache mit der betreffenden rechtlichen Einheit der Michelin Gruppe gegebenenfalls die notwendigen Maßnahmen, die umgesetzt werden müssen.

Diese Maßnahmen werden in Übereinstimmung mit dem anwendbaren lokalen Gesetz ergriffen und können in einer Disziplinarmaßnahme, der Verabschiedung oder Änderung interner Richtlinien, der Reorganisation von Betrieben oder Abteilungen oder gar die Einleitung rechtlicher Schritte bestehen.

Das zuständige Ethik-Komitee ist für die Überwachung der effektiven Umsetzung dieser Maßnahmen durch die betroffenen Einheiten verantwortlich.

Rückmeldung an den/die Hinweisgeber*in

Der/Die Hinweisgeber*in wird regelmäßig schriftlich über den Fortschritt der Bearbeitung seiner/ihrer Meldung informiert (geplante oder ergriffene Maßnahmen zur Bewertung der Richtigkeit der in der Meldung mitgeteilten Informationen und Fakten), und zwar innerhalb einer angemessenen Frist, die drei (3) Monate ab der Bestätigung des Empfangs seiner/ihrer Meldung nicht überschreiten darf.

Die Dauer der Bearbeitung einer Meldung ist variabel und hängt von der Komplexität der gemeldeten Fakten und der Art der bereitgestellten Elemente ab.

Der Informationsgehalt kann je nach den geltenden lokalen Gesetzen variieren.

Der/Die Hinweisgeber*in wird auch informiert, wenn sich die Meldung als unbegründet herausstellt.

Bearbeitungsabschluss

Nach Abschluss der Untersuchung werden der/die Hinweisgeber*in sowie die Person(en), die in die Meldung involviert ist/sind, über den Abschluss der Untersuchung, den begründeten, teilweise begründeten oder nicht begründeten Charakter der Meldung und, je nach Fall, unter Einhaltung der Vertraulichkeitsverpflichtungen, über die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Diese Unterrichtung erfolgt über die Ethik Hotline und/oder per Post oder E-Mail und in einigen Fällen auch in einem direkten Gespräch mit dem/der Hinweisgeber*in und der/den beschuldigten Person(en).

Die an der Untersuchung beteiligten Personen werden ebenfalls per Post oder E-Mail über den Bearbeitungsschluss informiert.

Verwaltung personenbezogener Daten und Archivierung

Die Meldemöglichkeit umfasst die Erfassung und Verarbeitung personenbezogener Daten, deren Modalitäten in der Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten beschrieben sind, die auf der Website der Ethik-Hotline zugänglich ist und in Anhang 4 näher erläutert wird.

Die Meldung sowie alle Dokumente und Informationen, die im Rahmen einer Meldung übermittelt werden, werden gemäß den ebenfalls in Anhang 4 beschriebenen Modalitäten vernichtet oder anonym archiviert.

4. Ausbleiben von Vergeltungsmaßnahmen



Kein*e Verfasser*in darf aufgrund einer Meldung Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden, auch wenn die Fakten und Informationen unrichtig, unzureichend belegt, nicht bewiesen sind oder keine Folgemaßnahmen nach sich ziehen. Die Maßnahmen, die als Vergeltungsmaßnahmen angesehen werden können, werden durch die geltenden lokalen Gesetze bestimmt.

Als Vergeltungsmaßnahmen können u. a. gelten:

- die Bestrafung oder Entlassung eines/einer Hinweisgebers/Hinweisgeberin, wenn es sich um eine*n Mitarbeiter*in der Michelin Gruppe handelt,
- die Kündigung eines Vertrags über die Lieferung von Waren oder Dienstleistungen, von dem ein*e Hinweisgeber*in als Kunde, Lieferant oder Partner der Michelin Gruppe profitiert, oder
- die Schädigung des Rufs eines/einer Hinweisgebers/Hinweisgeberin.

Darüber hinaus sind Vergeltungsmaßnahmen auch gegen folgende Personen verboten:

- einer Einzelperson oder Organisation, die dem/der Verfasser*in bei der Erstellung einer Meldung geholfen hat und/oder an deren Bearbeitung beteiligt war, insbesondere durch die Bereitstellung von Zeugenaussagen bei einer internen Untersuchung;
- eine Person aufgrund ihrer Verbindung zum/zur Hinweisgeber*in;
- ein Unternehmen, das einem/einer Hinweisgeber*in gehört, für das er/sie arbeitet oder mit dem er/sie beruflich in Verbindung steht;
- jegliche Person, die beschuldigt wird, wenn die Untersuchung ergeben hat, dass die Anschuldigungen nicht bewiesen sind.

Jede Person, die glaubt, dass sie wegen einer Meldung oder der Beteiligung an deren Bearbeitung Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt ist, wird ermutigt, dies der Ethik-Hotline oder den Berechtigten Personen zu melden.

Außer im Falle einer unmittelbaren oder offensichtlichen Gefahr für das öffentliche Interesse kann der/die Hinweisgeber*in der Meldung keinen wirksamen Schutz beanspruchen, wenn sein/ihr Hinweis auf seine/ihre eigene Initiative hin bekannt gemacht wird, insbesondere durch die Presse, unabhängig von der Art des Mediums, oder die Veröffentlichung in sozialen Netzwerken.

Schließlich kann ein*e böswillige*r Hinweisgeber*in von Meldungen, insbesondere wenn die Meldung in der Absicht erfolgt, den Ruf der Zielperson zu schädigen, oder im Falle von irreführenden Meldungen, Disziplinarmaßnahmen und rechtlichen Schritte ausgesetzt werden.

5. Verantwortungsvolle Nutzung des Systems



Die Michelin Gruppe nimmt Meldungen sehr ernst und stellt sicher, dass ihre Bearbeitung in Übereinstimmung mit dem vorliegenden Verfahren erfolgt, das die Rechte der Personen schützen soll.

So kann die Tatsache,

- eine Meldung in böswilliger Absicht einzureichen;
- eine Meldung mit der Absicht einzureichen, eine finanzielle Entschädigung zu erhalten, sofern dies nicht durch lokale Vorschriften vorgesehen ist;
- eine Meldung mit dem Ziel einzureichen, jemandem wissentlich zu schaden;
- Informationen in eine Meldung aufzunehmen, die verboten sind und/oder illegal oder unter Verletzung einer vertraglichen Verpflichtung erlangt wurden;

- eine Meldung bzw. deren Bearbeitung durch eine Handlung oder Unterlassung einer Handlung zu behindern;
- seine strikten Vertraulichkeitspflichten zu verletzen, die mit der Erfassung einer Meldung, ihrer Bearbeitung oder Archivierung verbunden sind;
- Vergeltungsmaßnahmen, Vergeltungsversuche oder -drohungen auszuüben.

zu Sanktionen führen, die bis zur Entlassung und/oder strafrechtlichen Verfolgung reichen mögen.

Der/Die Hinweisgeber*in wird nicht bestraft, wenn er/sie in gutem Glauben und ohne böswillige Absicht Informationen weitergibt, die er/sie für richtig hält und die es ihm/ihr ermöglichen, vernünftigerweise an ihre Richtigkeit zu glauben, selbst wenn sich die Fakten später als unrichtig erweisen oder zu keinen weiteren Schritten führen.

6. Aktualisierung des Verfahrens



Die Michelin Gruppe behält sich das Recht vor, das vorliegende Verfahren regelmäßig zu aktualisieren.

Jegliche neue Version wird dann allen Mitarbeiter*innen der Michelin Gruppe, ihren Kund*innen, ihren Lieferanten und ihren Stakeholdern unter Einhaltung der geltenden lokalen Gesetze zur Kenntnis gebracht.

Die geltende Fassung ist auf der Website der Michelin Gruppe www.michelin.com abrufbar.

ANHANG 1 – Kategorien, die im Hinweisgeberschutzsystems hinterlegt sind

KATEGORIE	DEFINITION
Wettbewerbswidrige Praktiken	<p>Jede Handlung, die im Widerspruch zu den geltenden lokalen Gesetzen und Vorschriften zum Wettbewerbsrecht steht.</p> <p>Als Beispiele: mündliche oder schriftliche Verträge und/oder Vereinbarungen oder Abreden mit Wettbewerbern und/oder über Vermittler zur Festlegung von Preisen oder Geschäftsbedingungen; Besteuerung/Beeinflussung des Wiederverkaufspreises eines Händlers/Wiederverkäufers; jede Praxis, die darauf abzielt, einen Konkurrenten auszuschließen; Boykott bestimmter Lieferanten oder Kunden; Vertrieb von Produkten, Gebieten oder Märkten; oder Austausch von nicht öffentlichen, sensiblen Informationen oder Informationen, die sich auf den Wettbewerb auswirken können (einschließlich strategischer Pläne oder Marketingstudien, Produktionskapazitäten).</p>
Korruption/Bestechung /Einflussnahme	<p>Jede Handlung, die gegen geltende lokale Gesetze und Michelin Richtlinien zur Korruptionsbekämpfung und/oder Einflussnahme verstößt.</p> <p>Korruption/Bestechung: Anbieten (aktive Bestechung) eines Geschenks oder Vorteils an einen Akteur im öffentlichen oder privaten Sektor für diesen selbst oder für eine andere Person, direkt oder indirekt, um eine Handlung im Rahmen seiner Funktion oder seines Mandats vorzunehmen oder zu unterlassen (z.B. Beeinflussung einer Geschäftsentscheidung, Erlangung oder Verlängerung eines Vertrags, Erlangung von Vorteilen, Verträgen, ...). Die Annahme oder Aufforderung eines solchen Vorschlags oder Angebots durch eine öffentliche oder private Person stellt einen Akt passiver Korruption dar und ist ebenso verwerflich wie aktive Korruption.</p> <p>Einflussnahme: Akt des direkten oder indirekten Anbietens (aktiver Einflussnahme) einer öffentlichen oder privaten Person mit Einfluss (tatsächlich oder vermeintlich) eines Geschenks, einer Spende oder eines Vorteils als Gegenleistung dafür, dass diese ihren Einfluss missbraucht, um eine günstige Entscheidung zu erwirken von einer Behörde oder öffentlichen Verwaltung (Auszeichnungen, Stellen, Verträge etc.). Die Annahme oder Aufforderung eines solchen Vorschlags durch eine öffentliche oder private Person ist ein Akt der passiven Einflussnahme und ebenso verwerflich wie passive Korruption.</p>
Sexuelle Belästigung	<p>Sexuelle Belästigung bezieht sich im Allgemeinen auf eine Reihe inakzeptabler Verhaltensweisen, Praktiken, Handlungen und Worte (basierend auf Geschlecht (biologischen und/oder sozialen Geschlechts)) sexueller oder sexistischer Natur, die einer Person Schaden zufügen und ein einschüchterndes, feindseliges und/oder bedrohliches Arbeitsumfeld schaffen können. Dieses Verhalten stellt einen Verstoß gegen die geltenden lokalen Gesetze zur Definition sexueller Belästigung dar.</p>
Belästigung	<p>Belästigung bezieht sich im Allgemeinen auf eine Reihe inakzeptabler Verhaltensweisen, Praktiken und Worte, die einer Person Schaden zufügen und ein einschüchterndes, feindseliges und/oder bedrohliches</p>

	<p>Arbeitsumfeld schaffen können. Dieses Verhalten stellt einen Verstoß gegen die geltenden lokalen Gesetze zur Definition von Belästigung dar.</p>
Menschenrechte	<p>Jede Verletzung geltender, nationaler, europäischer und internationaler Standards zu Menschenrechten und Grundfreiheiten oder jede ernsthafte Gefahr oder Verletzung von Menschenrechten und Grundfreiheiten.</p> <p>Zum Beispiel: Verbot von Kinder- oder Zwangsarbeit, Vereinigungsfreiheit, Recht auf Tarifverhandlungen, Meinungsfreiheit.</p>
Diskriminierung	<p>Jede unterschiedliche Behandlung einer Person oder Personengruppe durch Benachteiligung, Verunglimpfung, Ausgrenzung oder Bevorzugung aufgrund von Kriterien wie Geschlechtsidentität, Alter, Religion, Kultur, soziale Herkunft, Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Behinderung, sexuelle Orientierung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Familienstand, politische Meinung, körperliche Erscheinung etc.</p> <p>Diskriminierung kann bei Einstellung, Beförderung, Gehaltserhöhung, Ausbildung, Zugang zu Dienstleistungen, Vorteilen oder Vergünstigungen auftreten. Diskriminierung kann sich auch in Verhaltensweisen, Worten und Gesten äußern, die auf Stereotypen beruhen können. Auch bei der Entwicklung und Förderung einer integrativen Kultur, in der Vielfalt geschätzt wird, kann es zu Diskriminierung kommen.</p>
Betrug	<p>Jede absichtliche und vorsätzliche Handlung der Unehrlichkeit und Täuschung, die begangen wird, um sich illegal einen finanziellen Vorteil oder einen anderen Vorteil oder Nutzen zu verschaffen. Betrug kann einem Mitarbeiter der Gruppe oder einem Dritten zugute kommen.</p> <p>Es kann von einem Mitarbeiter der Michelin Gruppe und/oder von einer Person oder Organisation außerhalb der Michelin Gruppe begangen werden. Zum Beispiel Buchhaltungsbetrug, Steuerbetrug, Unterschlagung, Urkundenfälschung, Betrug im Zusammenhang mit Jahresabschlüssen, Missbrauch von Unternehmensvermögen, Missbrauch von Ressourcen der Michelin Gruppe.</p>
Interessenkonflikt	<p>Jede Situation eines Interessenkonflikts (tatsächlich, potenziell oder wahrgenommen/scheinbar), mit Ausnahme von Situationen, die gemäß dem geltenden Verfahren der Gruppe gemeldet werden</p> <p>Ein Interessenkonflikt wird als eine Situation definiert, in der die privaten oder persönlichen Interessen einer Person im Widerspruch zur unabhängigen, objektiven und unparteiischen Ausübung der ihr von der Michelin Gruppe übertragenen Aufgaben stehen. Die Interessen, die geeignet sind, eine objektive berufliche Entscheidung zu beeinflussen oder die unklar wahrgenommen werden können, können assoziativer, gemeinnütziger, kultureller, finanzieller, kommerzieller, politischer, religiöser, sportlicher Art sein oder auf familiären, sentimental oder freundschaftlichen Bindungen beruhen.</p> <p>Die Ethikhotline ist nicht dazu gedacht, das von der Michelin Gruppe festgelegte Verfahren zur Meldung von Interessenkonflikten zu ersetzen.</p>

Arbeitsschutz	<p>Jeder Verstoß gegen geltende lokale Gesetze oder interne Richtlinien der Michelin Gruppe in Bezug auf Arbeitsschutzverpflichtungen für Personen. Zum Beispiel: Nichteinhaltung von Sicherheitsvorschriften, schlechte Instandhaltung der Räumlichkeiten, riskante Situationen, Druck, in einer unsicheren Umgebung zu arbeiten, Alkohol- oder Drogenkonsum.</p>
Geheimhaltung	<p>Jegliche Offenlegung, Änderung, Löschung und/oder betrügerische Nutzung sensibler Daten im Zusammenhang mit Informationen, die einen wirtschaftlichen und/oder strategischen Wert haben oder haben könnten, der für die Gruppe schädlich ist. Dazu gehören Produkte, Dienstleistungen, Materialien, Verfahren und Ausrüstung/Herstellungsprozesse sowie Design-, Test- und Herstellungstechniken, Methoden und Daten, zugehörige Datenbanken, Geschäftsstrategien (Industrie, Forschung und Handel), Verbraucher- und Lieferantendatenbanken oder ein großes Volumen von Michelin Daten.</p> <p>Diese Kategorie umfasst nicht die Offenlegung personenbezogener Daten, welche von einer anderen Kategorie abgedeckt ist.</p>
Schutz personenbezogener Daten	<p>Jede Verletzung gegen geltende Gesetze zum Schutz personenbezogener Daten und interner Richtlinien und Vorschriften der Michelin Gruppe.</p> <p>Zum Beispiel der unbefugte Zugriff, die Extraktion oder Offenlegung von Daten von Mitarbeitern, Kunden oder Lieferanten, die Erhebung sensibler Daten (Gesundheit, Religion etc.) außerhalb eines rechtlichen Rahmens, der dies zulässt.</p> <p>Personenbezogene Daten sind Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen und die eine natürliche Person direkt oder indirekt identifizieren anhand einer Kennung wie einem Foto, einem Nachnamen, einem Vornamen, einer beruflichen Identifikationsnummer, einer Telefonnummer, einer E-Mail-Adresse, einer Kombination personenbezogener Daten, Standortdaten, einem Nummernschild oder einem oder mehrerer Faktoren, die für ihre physische, physiologische, genetische, mentale, wirtschaftliche, kulturelle oder soziale Identität spezifisch sind.</p>
Diebstahl, Sabotage oder Vandalismus	<p>Jeglicher Diebstahl, unrechtmäßige Aneignung oder Zerstörung des Eigentums der Michelin Gruppe oder jegliche Beeinträchtigung der Aktivitäten der Michelin Gruppe.</p>
Unangemessene Verhaltensweisen	<p>Unangemessene Verhaltensweisen sind unter anderem erniedrigende, beleidigende, demütigende oder entwürdigende Verhaltensweisen, die nicht den ethischen Standards der Gruppe entsprechen, ohne eine Belästigung nach den geltenden lokalen Gesetzen darzustellen.</p>

<p>Geistiges Eigentum</p>	<p>Jede Verletzung eines geistigen Eigentumsrechts der Michelin Gruppe (Marke, Domainname, Patent, Designs und Gebrauchsmuster).</p> <p>Zum Beispiel,</p> <ul style="list-style-type: none"> • jede Verletzung, unbefugte oder unangemessene Nutzung oder Kopie einer Marke der Michelin Gruppe (Name, Logo, grafisches Element) oder eines Produktnamens, unabhängig von der Art des Mediums (online oder vor Ort). • jede unbefugte Vervielfältigung eines unserer Produkte (z. B. Kopie des Profilmusters unserer Reifen), • jegliche unbefugte Nutzung von Technologie der Michelin Gruppe
<p>Umwelt</p>	<p>Jeder Verstoß gegen Umweltschutzstandards und jede ernsthafte Gefahr oder Schädigung der Umwelt innerhalb der Gruppe oder innerhalb ihrer Lieferkette.</p>
<p>Internationale Sanktionen, Embargo und Ausfuhrkontrolle</p>	<p>Jeder Verstoß gegen geltende Exportkontrollvorschriften (Militärgüter, Güter mit doppeltem Verwendungszweck) oder internationale Sanktionen (Embargos, Sperre von Vermögenswerten etc.).</p> <p>Zum Beispiel: restriktive Maßnahmen der Europäischen Union gegen Russland, Embargo gegen bestimmte Staaten etc.</p>
<p>Vergeltungsmaßnahmen</p>	<p>Jegliche Vergeltungsmaßnahmen, Drohungen oder Versuche, solche Maßnahmen anzuwenden, die gegen jeden ergriffen werden, der in gutem Glauben über die Ethikhotline der Gruppe oder andere Kanäle einen Hinweis gemeldet hat oder an der Bearbeitung eines Hinweises beteiligt war. Der Schutzstatus von Whistleblowern und die Definition von Vergeltungsmaßnahmen werden durch die geltenden lokalen Gesetze bestimmt.</p>
<p>Sonstige Verstöße gegen Gesetze oder interne Richtlinien</p>	<p>Jeder andere Verstoß gegen Gesetze oder die internen Richtlinien und Vorschriften der Michelin Gruppe, die nicht in den oben genannten Kategorien aufgeführt sind.</p>
<p>Komplexe Arbeitnehmerbeziehungen</p>	<p>Jedes Anliegen, das keinen gesetzlichen Verstoß betrifft und sich auf Arbeitsbedingungen, Beziehungen zwischen Mitarbeitern, Urlaubstage, Entschädigungen oder andere Anliegen von Mitarbeitern beziehen, die nicht ausdrücklich in eine andere Kategorie fallen, und die im Kontext der Beziehung mit der Führungskraft und/oder mit dem Entwicklungspartner (Personalabteilung / Human Resources) nicht gelöst wurden.</p>

ANHANG 2 – Zugriff auf die Ethik-Hotline

Links zum Zugriff auf die Ethik-Hotline (oder Beeline, michelingroup.ethicspoint, groupemichelin.ethicspoint):

<https://secure.ethicspoint.eu/domain/media/en/gui/38522/index.html>

Telefonnummer

Die Telefonnummer, um die Ethik-Hotline zu erreichen, sind über die Startseite der Ethik-Hotline zugänglich.

ANHANG 3 – Liste mit nützlichen Informationen zur Bearbeitung einer Meldung

Ungeachtet des genutzten Meldekanals sind für jede Meldung die unten aufgelisteten Informationen für die Bearbeitung der Meldung hilfreich:

- ob der/die Hinweisgeber*in mit der Michelin Gruppe beruflich in Verbindung steht und welcher Art diese Verbindung ist
- ob der Vorfall bereits eingetreten ist oder wahrscheinlich eintreten wird (Datum oder geschätzter Zeitraum)
- wann und wie der/die Hinweisgeber*in von dem Vorfall erfahren hat
- soweit möglich, sämtliche Vorgänge, Informationen oder Dokumente in jeglichem Medium, die die Meldung stützen könnten
- Namen und Positionen der Personen, die möglicherweise an dem Vorfall beteiligt waren
- Namen und Positionen der Personen, die zusätzliche Informationen liefern können
- sofern es sich um eine lokale gesetzliche Vorschrift handelt, jedes Beweisstück, das die Zugehörigkeit des/der Hinweisgeber*in zu einer der Kategorien belegt, die eine Meldung machen dürfen
- wie der/die Hinweisgeber*in kontaktiert werden kann
- ob der/die Hinweisgeber*in bereits eine Meldung über diesen Vorfall auf der Ebene einer Unternehmenseinheit der Michelin Gruppe gemacht hat
- sofern es gemäß dem geltenden lokalen Recht möglich ist, ob der/die Hinweisgeber*in bereits eine externe Meldung vorgenommen hat, und wenn ja, bei welcher Stelle
- ob nach Kenntnis des/der Hinweisgeber*in zum Zeitpunkt der Übermittlung der Meldung und während der Bearbeitungsdauer der Meldung ein Gerichtsverfahren oder ein ähnliches Verfahren (Schiedsverfahren, Mediation, einstweilige Verfügung usw.) bevorsteht oder bereits läuft.

ANHANG 4 – Verarbeitung personenbezogener Daten und Archivierung

Die nachstehende Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten ist auch auf der Website von Ethics Line verfügbar.

DATENSCHUTZPOLITIK DES HINWEISGEBERSCHUTZVERFAHRENS DER MICHELIN GRUPPE

Zusammenfassung

Die Michelin Gruppe legt großen Wert auf den Schutz Ihrer personenbezogenen Daten und verfolgt einen klaren und transparenten Ansatz hinsichtlich der von ihr gesammelten Daten und der Art und Weise, wie diese verwendet werden.

Diese Richtlinie erläutert, wie wir mit personenbezogenen Daten umgehen, die wir sammeln oder die Sie uns zur Verfügung stellen, wenn Sie das Hinweisgeberschutzverfahren der Michelin Gruppe in Anspruch nehmen, unabhängig von der Art des verwendeten Verfahrens und gemäß der Definition im Vorgehen des Hinweisgeberschutzverfahrens der Michelin Gruppe, insbesondere wenn Sie unsere sichere Ethik-Hotline (die „Ethik-Hotline“) nutzen, sei es über diese Website (die „Website“) oder per Telefon (die „Hotline“).

Bitte lesen Sie die folgenden Richtlinien sorgfältig durch, um unsere Vision und unsere Praktiken hinsichtlich der auf Ihre Person bezogenen Daten und der Art und Weise, wie wir sie verarbeiten, zu verstehen.

1. Wer sind wir und wie können Sie uns kontaktieren?
2. Welche Daten sammeln wir womöglich über Sie zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage?
3. Wo speichern wir Ihre personenbezogenen Daten?
4. Weitergabe von personenbezogenen Daten
5. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland
6. Wie lange bewahren wir Ihre personenbezogenen Daten auf?
7. Die Rechte, die Ihnen durch die Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten eingeräumt werden
8. Rechtsbehelfe, wenn Sie mit der Art und Weise, wie wir Ihre Daten verwenden, nicht einverstanden sind
9. Datensicherheit
10. Änderungen unserer Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten

1. Wer sind wir und wie können Sie uns kontaktieren?

Innerhalb der Michelin Gruppe können zur Bearbeitung einer Meldung personenbezogene Daten gesammelt und verarbeitet werden. Diese Daten werden nur von Berechtigten Personen verarbeitet, wie sie im Hinweisgeberschutzverfahren der Gruppe definiert sind, unabhängig davon, ob sie der lokalen Niederlassung von Michelin angehören, in der der/die Mitarbeiter*in oder die externe Person (Mitarbeiter von Kunden, Lieferanten, Partnern usw.) beschäftigt oder ansässig ist, oder auf Gruppenebene.

Dies können z. B. die Mitglieder des Ethik-Komitees sein, das mit der Meldung befasst ist (auf Gruppen-, Regional- oder Landesebene), der/die zuständige Ermittler*in, die Mitglieder der Rechtsabteilung, die für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sind (DCJ/CSG).

Jede betroffene lokale Niederlassung der Michelin Gruppe handelt als für die Datenverarbeitung Verantwortlicher.

Jedes der Unternehmen der Michelin Gruppe verarbeitet personenbezogene Daten zu den in dieser Richtlinie beschriebenen Zwecken. In diesem Dokument bezieht sich der Begriff „Michelin“ auf diese Unternehmenseinheit.

Wenn Sie mehr darüber erfahren möchten, wie die auf Ihre Person bezogenen Daten von der Michelin Gruppe gesammelt und verarbeitet werden, können Sie eine Anfrage an folgende Adresse richten: account-function.Group.Ethics.Line@michelin.com.

Alle Mitarbeiter*innen der Michelin Gruppe achten darauf, Ihre Privatsphäre zu schützen und zu respektieren. Darüber hinaus verfügen wir über Datenschutzbeauftragte und Datenschutzabteilungen, die für alle Aspekte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten bei Michelin zuständig sind.

Die Compliance-Abteilung der Rechtsabteilung (DCJ/CSG) wird Ihre Anfrage an die Datenschutzbehörde des Ihres Wohnsitzlandes weiterleiten.

Bitte richten Sie Ihre Anfrage an: account-function.Group.Ethics.Line@michelin.com.

2. Welche Daten sammeln wir möglicherweise über Sie zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage?

Dieser Abschnitt umfasst:

- Von dieser Richtlinie betroffene Personen
 - Wie wir die auf Ihre Person bezogenen Daten sammeln
 - Die Kategorien von Daten, die wir sammeln
 - Wie wir die von uns gesammelten Daten verwenden wollen
 - Die Rechtsgrundlage, auf die wir uns bei der Verarbeitung der gesammelten Daten stützen
 - Die Dauer der Aufbewahrung der gespeicherten Daten.
- **An wen richtet sich diese Richtlinie?**

Diese Richtlinie gilt für alle Personen, die über das Hinweisgeberschutzverfahren eine Meldung verfassen und/oder im Rahmen der Untersuchung einer Meldung befragt werden können, insbesondere für:

- die Belegschaft der Michelin Gruppe, unabhängig vom rechtlichen Status der Zusammenarbeit (Angestellte, Zeitarbeiter*innen, Praktikant*innen usw.)
- Mitarbeiter*innen, Kund*innen und Lieferanten außerhalb der Michelin Gruppe, wenn es sich um natürliche Personen handelt, die in einem direkten Vertragsverhältnis mit der Michelin Gruppe stehen (Berater*innen, Agent*innen, Beiräte, Subunternehmer, natürliche Personen mit dem Status eines Selbstunternehmers/einer Selbstunternehmerin usw.)
- die Belegschaft (Mitarbeiter*innen, Gesellschafter*innen, Führungskräfte usw.) der juristischen Personen, die in einem Vertragsverhältnis mit der Michelin Gruppe stehen.

Alle Personen, deren personenbezogene Daten im Rahmen des Hinweisgeberschutzverfahrens verarbeitet werden, wie z. B. die Hinweisgeber*innen von Meldungen, die Zielpersonen, die Ermittler*innen, die natürlichen Personen, die Zeug*innen, die im Rahmen der Untersuchung vernommen werden, sowie die indirekt geschützten Personen (natürliche Personen, die mit dem/der Hinweisgeber*in in Verbindung stehen, sowie alle Personen, die mit den juristischen Personen in Verbindung stehen, die von dem/von der Hinweisgeber*in einer Warnung kontrolliert werden), sind als „betroffene Personen“ im Rahmen dieses Hinweisgeberschutzverfahrens zu betrachten.

- **Anbieter von Verarbeitungsdiensten:**

Der Schutz von Hinweisgebern*innen ist ein wichtiges Anliegen der Michelin Gruppe, die sich für die Nutzung der sicheren „Ethik-Hotline“ Plattform von NAVEX Global, Inc. entschieden hat, um alle Informationen über

Hinweisgeber*innen zu hosten und zu verarbeiten. Diese Plattform garantiert die Verschlüsselung und die vertrauliche Speicherung der Daten auf einem externen Server, der nicht mit den Informationssystemen der Michelin Gruppe verbunden ist.

- **Gesammelte Daten:**

Meldungen können anonym oder unter Angabe der Identität über die Website und die Hotline übermittelt werden.

Wenn eine Person eine Meldung unter Angabe ihrer Identität übermittelt, kann die Michelin Gruppe die folgenden detaillierten Daten sammeln und speichern.

Bei der Erstellung der Ausschreibung kann der/die Hinweisgeber*in der Michelin Gruppe aus seine oder eine auf eine Person bezogene Daten übermitteln, die an der Ausschreibung beteiligt ist.

Schließlich kann die Michelin Gruppe bei der Bearbeitung einer Meldung auch Daten über Personen sammeln, die möglicherweise Informationen liefern, die für die Bearbeitung der Meldung erforderlich sind (diese Personen können von dem/der Hinweisgeber*in der Meldung identifiziert worden sein oder auch nicht).

Zu den Arten von personenbezogenen Daten, die gesammelt und verarbeitet werden können, gehören unter anderem:

- Identität, Funktion und Kontaktdaten des/der Hinweisgeber*in der Meldung
- Identität, Funktion und Kontaktdaten der Person(en), die von der Meldung betroffen ist/sind
- Identität, Funktion und Kontaktdaten aller in der Meldung erwähnten Personen
- sowie alle sonstigen Informationen, die der/die Hinweisgeber*in der Meldung freiwillig mitteilt oder die sich aus der Bearbeitung der Meldung ergeben (insbesondere: die im Rahmen der Überprüfung der gemeldeten Fakten gesammelten Elemente, das Protokoll der Überprüfungsoperationen, die der Meldung erteilten Folgemaßnahmen).

Bitte geben Sie keine sensiblen Daten an, außer wenn diese Informationen eine zentrale Rolle in Ihrer Meldung spielen.

Zu den sogenannten sensiblen Daten gehören insbesondere Daten, aus denen die ethnische Herkunft, politischen Meinungen, die religiösen oder philosophischen Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit einer Person hervorgehen, genetische Daten, biometrische Daten, Gesundheitsdaten oder Daten über das Sexualleben oder die sexuelle Orientierung einer Person.

Weitere Informationen zu den wichtigsten Schritten bei der Bearbeitung einer Meldung finden Sie im Hinweisgeberschutzverfahren der Gruppe.

- **Zweck und Rechtsgrundlage:**

Personenbezogene Daten werden erhoben und verarbeitet, um die Zulässigkeit der Meldung zu beurteilen, die in der Meldung genannten Fakten zu überprüfen, eine Untersuchung durchzuführen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

Die Verarbeitung dient zudem der Michelin Gruppe auch dazu, ihre gesetzlichen Verpflichtungen zu erfüllen (insbesondere die des Loi Sapin 2 (franz. Antikorruptionsgesetz) und den entsprechenden geltenden Antikorruptionsgesetzen und -vorschriften ergeben) und diejenigen, die der Sorgfaltspflicht und den geltenden Gesetzen zum Schutz von Hinweisgebern entsprechen) und ihre berechtigten Interessen zu schützen (Einhaltung des Ethik Kodex der Michelin Gruppe).

- **Aufbewahrungsfrist**

Daten, die sich auf eine Meldung beziehen, die nach Ansicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen nicht in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzverfahrens fällt, werden unverzüglich vernichtet oder anonymisiert. Dies gilt insbesondere für Meldungen, die offensichtlich nicht in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzverfahrens fallen, nicht ernst gemeint sind, in bösgläubig erfolgen oder eine

missbräuchliche oder verleumderische Anschuldigung darstellen, sowie für Meldungen, die sich auf Fakten beziehen, die nicht überprüft werden können.

Daten zu einer Meldung, die nach Ansicht des für die Verarbeitung Verantwortlichen in den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzverfahrens fällt, können in einer aktiven Datenbank gespeichert werden, bis eine endgültige Entscheidung über etwaige Folgemaßnahmen getroffen wird.

Sobald die endgültige Entscheidung über die Folgemaßnahmen zu der Meldung getroffen wurde, können die Daten so lange in einem Zwischenarchiv gespeichert werden, wie dies "unter Berücksichtigung der Fristen für etwaige zusätzliche Untersuchungen in einem angemessenen Verhältnis zur Verarbeitung und zum Schutz des/der Hinweisgebers/in, der betroffenen Personen und der genannten Dritten steht". Wenn ein Disziplinar- oder Streitverfahren gegen eine Person eingeleitet wird, gegen die sich die Meldung richtet oder die daran beteiligt ist, oder gegen eine Person, die die Meldung missbräuchlich verfasst hat, können die Daten über die Meldung von den berechtigten Personen bis zum Abschluss des Verfahrens oder bis zur Verjährung der Rechtsmittel gegen die Entscheidung aufbewahrt werden. Nach Ablauf dieses Zeitraums werden die Daten anonymisiert oder gelöscht.

Die Daten können für einen längeren Zeitraum zwischengespeichert werden, wenn der für die Datenverarbeitung Verantwortliche gesetzlich dazu verpflichtet ist (z. B. um buchhalterischen, sozialen oder steuerlichen Verpflichtungen nachzukommen).

- **Personenbezogene Daten von Minderjährigen**

Wenn wir feststellen, dass wir über Daten von Minderjährige unter 15 Jahren verfügen, werden wir alle notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten.

Wenn Sie erfahren haben, dass Ihr minderjähriges Kind uns ohne Ihre Zustimmung personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt hat, kontaktieren Sie uns bitte so schnell wie möglich unter account-function.Group.Ethics.Line@michelin.com, damit wir entsprechende Maßnahmen ergreifen können.

3. **Wo speichern wir Ihre personenbezogenen Daten?**

Alle Daten, die Sie uns zur Verfügung stellen, werden bei unserem Dienstleister NAVEX Global, Inc. auf sicheren Servern in Deutschland und seinen Sicherungskopien in den Niederlanden gespeichert.

4. **Weitergabe von personenbezogenen Daten**

Ihre personenbezogenen Daten werden nur an diejenigen Personen übermittelt, die diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Erfassung und Bearbeitung von Meldungen benötigen.

Wir können Ihre personenbezogenen Daten auf folgende Weise weitergeben:

- **Innerhalb der Michelin Gruppe**

Die Personen, die auf die übermittelten oder gesammelten personenbezogenen Daten zugreifen können, sind berechtigt, eine Meldung entgegenzunehmen und/oder zu bearbeiten, eine Untersuchung durchzuführen und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen zu ergreifen, wie im Hinweisgeberschutzverfahren der Gruppe definiert: die Mitglieder des Ethik-Komitees, das sich mit der Meldung befassen (auf Gruppen-, Regional- oder Landesebene), der/die verantwortliche Ermittler*in, die Mitglieder der Rechtsabteilung, die für die Einhaltung der Vorschriften verantwortlich sind (DCJ/CSG). Diese Personen sind an eine strenge Geheimhaltungspflicht gebunden.

- **An Subunternehmer von Michelin (Auftragsverarbeiter)**

Unser externer Dienstleister, NAVEX Global, Inc., hat ebenfalls Zugriff auf die übermittelten oder gesammelten personenbezogenen Daten. Dieser Auftragsverarbeiter ist vertraglich verpflichtet, die Vertraulichkeit und Sicherheit der erhaltenen personenbezogenen Daten zu gewährleisten und die auf Ihre Person bezogenen Daten nur auf unsere Anweisung hin zu verarbeiten.

- **An Dritte, aus rechtlichen Gründen**

Wenn wir verpflichtet sind, Ihre personenbezogenen Daten offenzulegen oder weiterzugeben, um einer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen oder um unsere Rechte, unser Eigentum oder die Sicherheit der Michelin Gruppe, ihrer Kunden oder anderer zu schützen. In diesem Zusammenhang und im erforderlichen Umfang dürfen wir Ihre personenbezogenen Daten an externe Berater weitergeben, die ebenfalls vertraglich zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

5. Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland

Da Michelin ist ein internationaler Konzern ist, kann es erforderlich sein, Ihre personenbezogenen Daten innerhalb der Gruppe an eine andere Michelin Unternehmenseinheit oder an unseren Dienstleister NAVEX Global, Inc. mit Sitz im Vereinigten Königreich und den USA zu übermitteln.

Da das Datenschutzniveau von Land zu Land unterschiedlich ist, übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten nur dann an Unternehmenseinheiten der Michelin Gruppe oder an Drittunternehmen, wenn diese über das gleiche Datenschutzniveau wie die Michelin Gruppe verfügen.

Für die Übermittlung innerhalb der Michelin Gruppe gelten bei Michelin insbesondere interne Regeln, die die Übermittlung personenbezogener Daten innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) festlegen. Wenn Sie auf „[Binding Corporate Rules](#)“, klicken, erhalten Sie ausführliche Informationen zu diesen Regelungen.

Im Falle von Übermittlungen an unseren Subunternehmer NAVEX Global, Inc. außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums hat Michelin Mechanismen eingerichtet, die von den geltenden Vorschriften anerkannt werden, um ein angemessenes Datenschutzniveau zu gewährleisten.

6. Wie lange bewahren wir Ihre personenbezogenen Daten auf?

Standardmäßig werden wir die Ihre personenbezogenen Daten nicht länger speichern, als es für die erforderlichen Zwecke, für die wir sie erhoben haben, erforderlich ist. Dies gilt unabhängig vom Zweck, einschließlich der Erfüllung von gesetzlichen, buchhalterischen oder Berichterstattungspflichten. Für genauere Informationen über die Dauer der Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten, verweisen wir Sie auf Absatz 2 dieser Richtlinie.

Unter bestimmten Umständen können Sie uns bitten, die auf Ihre Person bezogenen Daten zu löschen: Weitere Informationen dazu finden Sie unter Ihrem Recht auf Löschung weiter unten.

Unter bestimmten Umständen können wir die auf Ihre Person bezogenen Daten für Forschungs- oder statistische Zwecke anonymisieren (so dass sie nicht mehr mit Ihnen in Verbindung gebracht werden können). In diesem Fall können wir diese Daten auf unbestimmte Zeit verwenden, ohne Sie darüber zu informieren.

7. Rechte, die Ihnen durch die Gesetzgebung zum Schutz personenbezogener Daten eingeräumt werden

In einigen Ländern, insbesondere in der Europäischen Union, haben Sie aufgrund der Datenschutzbestimmungen bestimmte Rechte in Bezug auf die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten. Dabei handelt es sich um die folgenden Rechte:

- Das Recht auf Information
- Das Recht auf Zugang zu Ihren Daten
- Das Recht auf Korrektur Ihrer Daten
- Das Recht auf Löschung Ihrer Daten
- Das Widerspruchsrecht
- Das Recht, die Verarbeitung zu beschränken
- Das Recht, den Umgang mit Ihren Daten nach Ihrem Tod zu bestimmen

- **Das Recht auf Information**

Sie haben das Recht, darüber informiert zu werden, wie wir Ihre personenbezogenen Daten erfassen und verarbeiten, einschließlich der Frage, wer wir sind, wie wir Ihre personenbezogenen Daten verwenden und welche Rechte Sie in Bezug auf Ihre personenbezogenen Daten haben. Wir haben alle notwendigen Informationen zu Ihrer Privatsphäre in dieser Datenschutzrichtlinie zusammengefasst.

- **Das Recht auf Zugang zu Ihren Daten**

Sie haben das Recht, auf alle Ihre personenbezogenen Daten zuzugreifen, die wir gespeichert haben. Wir können Ihnen bestätigen, ob Ihre Daten verarbeitet werden oder nicht, und Ihnen Zugang zu Ihren personenbezogenen Daten gewähren.

- **Das Recht auf Korrektur Ihrer Daten**

Wenn Ihre personenbezogenen Daten nicht korrekt oder unvollständig sind, haben Sie das Recht, sie zu korrigieren und aktualisieren zu lassen. Wenn wir Ihre Daten an Dritte weitergegeben haben, werden wir diese, soweit möglich, über alle Aktualisierungen informieren, die Sie uns mitgeteilt haben. Sie können Ihre bei uns gespeicherten, personenbezogenen Daten aktualisieren, indem Sie sich mit uns über die in dieser Datenschutzrichtlinie angegebenen Kontaktmöglichkeiten in Verbindung setzen.

- **Das Recht auf Löschung Ihrer Daten**

Sie haben das Recht, die Löschung oder Entfernung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, wenn wir keinen Grund haben, sie weiterhin zu verarbeiten. Zu den Umständen, unter denen Sie sich auf das Recht auf Vergessenwerden berufen können, gehören Situationen, in denen die Daten für den Zweck, für den sie ursprünglich erhoben oder verarbeitet wurden, nicht mehr erforderlich sind, sowie Situationen, in denen Sie Ihre Zustimmung zur Verarbeitung widerrufen haben.

Unter bestimmten eingeschränkten Umständen gilt das Recht auf Vergessenwerden nicht. Wenn Sie mehr erfahren möchten, wenden Sie sich bitte an uns.

- **Das Widerspruchsrecht**

Das Widerspruchsrecht kann nicht ausgeübt werden, wenn die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich ist, der der für die Datenverarbeitung Verantwortliche unterliegt. Für Personen, deren Daten im Rahmen des Hinweisgeberschutzverfahrens erwähnt werden oder im Laufe der Untersuchung auftauchen, kann das Widerspruchsrecht ausgeübt werden, aber der für die Datenverarbeitung Verantwortliche dieses ablehnen, wenn:

- es berechnigte und zwingende Gründe gibt, die die Rechte und Interessen der betroffenen Person überwiegen, oder
- die Verarbeitung für die Begründung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist.

Unter diesen Umständen obliegt es dem für die Verarbeitung Verantwortlichen, jeden Antrag auf Widerspruch zu prüfen, unabhängig von der Eigenschaft des Antragstellers/der Antragstellerin.

- **Das Recht, die Verarbeitung zu beschränken**

Sie haben das Recht, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu „sperrern“ oder zu verhindern. Wenn Sie uns auffordern, Ihre personenbezogenen Daten zu „sperrern“, unterbinden wir die Verarbeitung dieser Daten.

- **Das Recht, den Umgang mit Ihren Daten nach Ihrem Tod zu bestimmen**

In Frankreich haben Sie auch das Recht, uns mitzuteilen, was wir nach Ihrem Tod mit Ihren Daten tun sollen. Wir werden Ihre Vorgaben aufzeichnen und befolgen, wenn wir erfahren, dass ein solches Ereignis eingetreten ist.

- **Weitere Informationen zu Ihren Rechten**

Weitere Informationen über Ihre Rechte im Zusammenhang mit dem Datenschutz erhalten Sie bei Ihrer lokalen Datenschutzbehörde.

8. Rechtsbehelfe wenn Sie mit der Art und Weise, wie wir Ihre Daten verwenden, nicht einverstanden sind

Wir legen großen Wert darauf, Ihre Privatsphäre zu schützen und zu respektieren. Wenn Sie jedoch mit der Art und Weise, wie wir Ihre Daten sammeln oder verarbeiten, nicht zufrieden sind oder wenn Sie einfach mehr über Ihre Rechte erfahren möchten, können Sie uns per E-Mail an account-function.Group.Ethics.Line@michelin.com kontaktieren. Wir werden uns bemühen, etwaige Probleme mit Ihnen zu lösen und alle Ihre Fragen so schnell wie möglich zu beantworten.

Sie können auch eine Beschwerde bei der zuständigen Datenschutzbehörde einreichen, in deren Zuständigkeitsbereich sich Ihr gewöhnlicher Aufenthaltsort, Ihr Arbeitsplatz oder der Ort der mutmaßlichen Datenschutzverletzung befindet.

9. Datensicherheit

Michelin hat Maßnahmen ergriffen, um die Vertraulichkeit, Sicherheit und Integrität der auf Ihre Person bezogenen Daten zu schützen. Nur Mitarbeiter*innen und Dienstleister*innen, die diese Daten kennen müssen und die in der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen geschult wurden, haben Zugang zu personenbezogenen Daten.

Michelin verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die auf Ihre Person bezogenen Daten nicht verändert oder beschädigt werden und dass unbefugte Dritte keinen Zugang zu ihnen haben.

10. Änderungen unserer Richtlinie zum Schutz personenbezogener Daten

Wir können von Zeit zu Zeit Änderungen an unserer Richtlinie vornehmen. Alle zukünftigen Änderungen dieser Richtlinie werden auf dieser Seite veröffentlicht.

Datum: 23.11.2023

ANHANG 5 – Im Verfahren verwendete Definitionen

Meldung: Jegliche in gutem Glauben und ohne Streben nach einer direkten finanziellen Gegenleistung erfolgte Übermittlung von Elementen, unabhängig von ihrer Form (mündlich oder schriftlich) oder ihrem Medium, die von einem/einer Hinweisgeber*in über die Meldemöglichkeit der Gruppe vorgenommen wird und sich auf Tatsachen bezieht, die sich innerhalb der Michelin Gruppe oder in einer Situation im Zusammenhang mit einer ihrer Aktivitäten ereignet haben oder sehr wahrscheinlich ereignen werden, die ein Verbrechen oder Vergehen, eine Verletzung oder den Versuch der Verschleierung einer Gesetzesverletzung oder einer Vorschriftswidrigkeit betreffen, eine Verletzung oder versuchte Verschleierung einer Verletzung einer internationalen Verpflichtung Frankreichs, eine Verletzung des Ethik-Kodex, des Verhaltenskodex zur Korruptionsbekämpfung, des Antitrust-Compliance-Programms, der Michelin Grundsätze im Einkauf, der Michelin Menschenrechtspolitik und der internen Politik und Vorschriften der Michelin Gruppe sowie jede Art von Bedrohung oder Verstoß gegen das Allgemeininteresse und/oder jede schwere Verletzung der Menschenrechte und Grundfreiheiten, der Gesundheit und Sicherheit von Personen und der Umwelt, wie sie in der internen Politik und den internen Vorschriften der Michelin Gruppe definiert sind.

Hinweisgeber*in: Jede natürliche oder juristische Person, die direkt oder indirekt Kenntnis von Informationen oder Tatsachen erlangt hat, die einen Verstoß gegen das Gesetz oder Vorschriften, den Ethik-Kodex oder eine interne Richtlinie der Michelin Gruppe darstellen können, und die eine Meldung vornimmt:

- Befristet oder unbefristet, voll- oder teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer*innen, sämtliche Mandatsträger*innen der Michelin Gruppe, und vorbehaltlich der in der lokalen Gesetzgebung vorgesehenen Verjährungsfristen, Arbeitnehmer*innen, die die Michelin Gruppe in Bezug auf Informationen verlassen haben, die sie im Rahmen ihrer Beschäftigung erhalten haben;
- Zeitarbeiter*innen, Praktikant*innen, Auszubildende und Mitarbeiter*innen von Dienstleistern oder Subunternehmern der Michelin Gruppe;
- Interessenvertreter (Aktionäre der Michelin Gruppe, Gesellschafter*innen und Inhaber*innen von Stimmrechten in der Hauptversammlung einer Michelin Einheit, Personen, die sich um eine Stelle bei der Michelin Gruppe bewerben (wenn die Informationen im Zusammenhang mit dieser Bewerbung erhalten wurden), Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Unternehmenseinheiten der Michelin Gruppe, Vertragspartner der Michelin Gruppe (Lieferanten, Kunden) sowie Subunternehmer und, wenn es sich um juristische Personen handelt, die Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans, der Vertragspartner und Subunternehmer der Michelin Gruppe sowie die Mitglieder ihres Personals, Vertreter der Zivilgesellschaft);
- jegliche sonstige Person außerhalb der Michelin Gruppe, die einen Verstoß gegen das Gesetz, die Vorschriften oder den Ethik Kodex oder die internen Kodizes und Richtlinien der Michelin Gruppe feststellt.

Hinweisgeberschutzverfahren: Jeglicher Kanal für den Empfang von Meldungen, der innerhalb der Michelin Gruppe zur Verfügung steht. Dazu gehören die Ethik-Hotline, die im Ethik-Kodex beschriebenen traditionellen Meldekanäle und die in diesem Verfahren definierten Berechtigten Personen.

ANHANG 6 – Liste der Länder mit Besonderheiten

Dieses Verfahren wird in einigen Ländern durch zusätzliche Dokumente ergänzt, die bestimmte, von den örtlich geltenden Gesetzen geforderte Besonderheiten erläutern.

Derzeit gibt es in den folgenden Ländern spezifische Dokumente:

- Frankreich
- Deutschland
- Italien
- Spanien
- Marokko
- Sri Lanka
- Indien
- Polen
- Rumänien
- Kolumbien

ANHANG 7 – ZUSAMMENFASSENDES SCHEMA DER ERFASSUNG UND BEARBEITUNG VON MELDUNGEN

ARBEITSWEISE UND ORGANISATION

